

Schutzkonzept

Leitgedanken

Risikoanalyse

Persönliche
Eignung /
Personalauswahl
und -entwicklung

Erweitertes
Führungszeugnis
und
Selbstauskunfts-
erklärung

Verhaltenskodex

Beschwerdewege

Qualitäts-
management

für
Kinder,
Jugendliche,
schutz- und
hilfebedürftige
Erwachsene

Maßnahmen zur
Stärkung

Respekt / christliches Menschenbild / Wertschätzung

Institutionelles Schutzkonzept

der Propsteigemeinde St. Josef
Andreaswall 13, 27283 Verden / Aller



Inhalt

- 1.) Leitgedanken zur Erstellung
unseres Institutionellen Schutzkonzeptes

- 2.) Risikoanalyse

- 3.) Persönliche Eignung /
Personalauswahl und -entwicklung

- 4.) Erweitertes Führungszeugnis
und Selbstauskunftserklärung

- 5.) Verhaltenskodex

- 6.) Beschwerdewege / Intervention

- 7.) Qualitätsmanagement – Fortbildung / Qualifikation

- 8.) Maßnahmen zur Stärkung von Kinder und Jugendlichen,
schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Anlagen:

Selbstauskunftserklärung
Verhaltenskodex

1.) Leitgedanken zur Erstellung unseres Institutionellen Schutzkonzeptes

Wir sind davon überzeugt, dass die Umsetzung unseres Institutionellen Schutzkonzeptes in der Praxis nur gelingen kann, wenn unser Miteinander von einer Grundhaltung der Achtsamkeit, des Respektes und der Wertschätzung getragen wird, die die Verantwortung gegenüber den anvertrauten Menschen – aber auch den Beschäftigten – ernst nimmt und in unseren Diensten und Räumen sichtbar wird.

Vor diesem Hintergrund verstehen wir das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt als einen erkennbaren Qualitätsentwicklungsprozess in unseren Diensten und Räumen, der in das Qualitätsmanagement eingebettet ist.

2.) Risikoanalyse

Wir tragen eine gemeinsame Verantwortung für die uns anvertrauten Menschen. Deshalb war es uns als Träger wichtig, dass wir gemeinsam mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Erarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes beteiligungsorientiert angelegt und in dieser Ausrichtung die Dienste und Gruppierungen in den Blick genommen haben.

Die Risikoanalyse war für uns ein wesentliches Instrument, um Erfahrungspotenziale und mögliche Gelegenheitsstrukturen in unserer Einrichtung und bei unseren Diensten zu erkennen.

Wir haben Organisationsstrukturen und alltägliche Arbeitsabläufe auf Risiken bzw. Schwachstellen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen, überprüft.

Die Ergebnisse dieser Risikoanalyse waren Grundlage für die Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes. Es ist Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes und konkreter Präventionsmaßnahmen in unserer Einrichtung.

3.) Persönliche Eignung / Personalauswahl und -entwicklung

*** Persönliche Eignung**

Der kirchliche Rechtsträger trägt Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie in weiteren (jährlichen) Personalgesprächen.

*** Einstellungsvoraussetzungen – Rechtliche Grundlagen**

Der Träger der Einrichtung wird sowohl durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) als auch durch die Präventionsordnung aufgefordert, sicherzustellen, dass er nur geeignetes Personal einstellt bzw. ehrenamtlich mitwirken lässt. Dies bezieht sich sowohl auf die fachliche Kompetenz als auch auf die persönliche Eignung.

In diesem Zusammenhang regelt der § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), dass der Träger der Einrichtung sich bei der Einstellung und anschließend in regelmäßigen Abständen erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a Abs. 1 BZRG (Bundeszentralregister) von allen haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen vorlegen lassen muss.

* Während des Einsatzes achtet die Leitung auf die Persönlichkeit und aktuelle Qualifikationen der Mitarbeitenden. Sie gibt Rückmeldungen zur angemessenen Nähe und Grenzen in der Arbeit.

4.) Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

* Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes von 2012 stehen die Verantwortlichen in der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass keine Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, die bereits wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden. Deswegen müssen diese Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen. Dies gilt seit 01.01.2017 auch für Mitarbeitende in der Arbeit mit behinderten Menschen. (Bundesteilhabegesetz, §75 SGB XII, Art. 11)

* Der Träger nimmt Einsicht in das Führungszeugnis nur in Bezug auf die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden ist und notiert das Datum des Führungszeugnisses. Der Träger darf diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit diese zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit erforderlich sind. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

* Darüber hinaus ist vom Mitarbeitenden eine Selbstauskunftserklärung zu unterzeichnen. Hierin bestätigt er oder sie persönlich, dass es noch keine entsprechenden Verurteilungen gab, und dass er die Leitung sofort darüber informiert, wenn gegen ihn Ermittlungen wegen Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen eingeleitet werden.

5.) Verhaltenskodex

Kirche soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich sicher fühlen dürfen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität. Wenn junge Menschen sich öffnen, um Erfahrungen der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden sie oft verletzlich. Das Vertrauen, das sie Bezugspersonen gegenüber bringen, kann missbraucht und enttäuscht werden.

Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards in unserer Gemeinde St. Josef zu beachten:

Gespräche

* In Gesprächen sind Sprache und Wortwahl so zu wählen, dass die individuellen Grenzempfindungen der anvertrauten Personen immer geachtet und gewahrt bleiben. Eine empathische, altersgerechte Sprache und Wortwahl mit Kindern und Jugendlichen ist uns wichtig. Wir wollen eine respektvolle Kommunikation auf Augenhöhe führen.

Nähe-Distanz-Verhältnis

* Alle Mitarbeitenden achten auf eine transparente, sensible, zugewandte und fachlich adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz.

* Einzelgespräche finden nur in den dafür vom Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt (in den von außen einsehbaren Räumen Cafe Giuseppe und Bramraum, im nicht einsehbaren Heliandsaal nur bei geöffneter Tür).

* Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.

Geschenke

- * Vergünstigungen oder Geschenke durch Mitarbeitende an einzelne anvertraute Personen sind nur erlaubt, wenn sie in einem pädagogisch sinnvollen und angemessenen Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe stehen.
- * Regelmäßige Geschenke an Kinder und Jugendliche, die zu einer Abhängigkeit führen können, sind in unserer Gemeinde unzulässig.

Körperkontakt

- * Körperkontakte ermöglichen ein vertrautes Miteinander und sollten nicht grundsätzlich verboten werden. Sie haben aber altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Dabei bestimmen die Kinder, Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene selbst das Maß körperlicher Berührungen, ihr Wille ist ausnahmslos zu respektieren. Achtsamkeit ist hierbei stets geboten.
- * Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und / oder der Androhung von Repressalien sowie anders aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden.

Wahrung der Intimsphäre

- * Die persönliche Schamgrenze und die Intimsphäre der anvertrauten Personen sind in jedem Fall zu achten. Jedes Verhalten, das die Intimsphäre verletzt, ist zu unterbinden. Gemeinsames Umkleiden von Betreuern und Schutzbefohlenen, gemeinsame Körperpflege und gemeinsames Duschen sind nicht gleichzeitig und nicht im gleichen Raum gestattet. In Einrichtungen mit Sammelduschen gibt man den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, auch mit Badebekleidungen duschen gehen zu können.
- * Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden ist generell untersagt.

Veranstaltungen und Reisen

- * Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehrere Tage erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden (i.d.R. mindestens eine Bezugsperson pro zehn Schutzbefohlene). Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- * Mitarbeitende übernachten nicht gemeinsam mit den anvertrauten Personen in einem Zimmer. Die Übernachtungen finden geschlechtergetrennt statt. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des Rechtsträgers.
- * Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privaträumen von Seelsorgern sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparenten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitarräumen

* In Schlaf- und Sanitarräumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer Schutzperson zu unterlassen.

Sollte aus Aufsichtspflichtgründen ein Betreten der Sanitär- bzw. Schlafräume durch Mitarbeitende erforderlich sein, geschieht dies nur nach vorheriger eingehender Klärung mit der Leitung einer Veranstaltung, dem Betreuungsteam oder dem Rechtsträger und nur in Begleitung einer weiteren erwachsenen Person.

Erzieherische Maßnahmen

* Bei der Gestaltung pädagogischer Programme ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ebenso untersagt wie jede Art von Disziplinierung zur Aufrechterhaltung gebotener Ordnung in solcher Weise.

* Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese angemessen und im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen.

* Einwilligungen von Kindern und Jugendlichen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

* Die Auswahl von schriftlichem Arbeitsmaterial, Computersoftware, Filmen und Spielen hat pädagogisch verantwortlich und altersgerecht zu erfolgen. Insbesondere ist das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich zu beachten.

Medien

* Verantwortliche und Bezugspersonen sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten sowie (Cyber-)Mobbing Stellung zu beziehen. Filme, Computerspiele und Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

* Das Thema Medien spielt im Leben von Kindern und Jugendlichen eine wichtige Rolle. Deshalb wollen wir Kinder und Jugendliche für einen respektvollen Umgang mit Medien sensibilisieren. Wir weisen in den verschiedenen Gruppierungen darauf hin, dass man darauf achten muss, welche persönlichen Daten im Internet veröffentlicht werden und dass man auch dort respektvoll miteinander umgehen soll.

Film / Foto und soziale Netzwerke

* Filmen und Fotografieren setzt grundsätzlich das Einverständnis der Betroffenen bzw. derer Erziehungsberechtigten voraus. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe eines Personenfotos – insbesondere in sozialen Netzwerken und Internetforen – setzt die Zustimmung der Betroffenen und die des Rechtsträgers voraus. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, ist zu achten.

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig.

Sonstiges Verhalten

* Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz ist von allen Bezugspersonen unserer Kirchengemeinde zu beachten:

- Der Besuch von Einrichtungen, die junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
- Bezugs- und Begleitpersonen dürfen ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.
- Der Erwerb, Besitz und die Weitergabe von gewalttätigen, pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen sind während kirchlicher Veranstaltungen und in kirchlichen Räumlichkeiten verboten.

präventi  n
im bistum hildesheim

Augen auf ...

Hinschauen und schützen

6.) Beratungs- und Beschwerdewege

Notfallpläne

Bestandteil eines institutionellen Schutzkonzeptes sind auch Regelungen, wie im Fall von sexualisierter Gewalt schnell und angemessen geholfen werden kann.

Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen

1.) Ruhe bewahren

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren

2.) Aktiv werden

- * Situation klären
- * Vorfall und weiteres Vorgehen im Team besprechen
- * Bei erheblichen Grenzverletzungen Eltern mit einbeziehen
- * Evtl. Kontakt zur Fachberatungsstelle aufnehmen

3.) Besonnen Handeln

- * Öffentlich Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten
- * Grundsätzliche Umgangsregeln in der Gruppe klären
- * Präventionsmethoden verständlich einsetzen

Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch Betroffene

Was tun, wenn ein/e Minderjährige/r von sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung berichtet?

1.) Ruhe bewahren

2.) Wahrnehmen und dokumentieren

- * Zuhören und Glauben schenken
- * Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle respektieren
- * Wichtige Botschaft vermitteln: „Du trägst keine Schuld.“
- * Zusagen: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf.“ und „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“
- * Keine Information an den/die potentielle/n Täter/in
- * Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren

3.) Besonnen handeln

- * Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- * Sich selber Hilfe holen

Handlungsleitfaden bei Vermutung

Was tun bei der Vermutung, ein/e Minderjährige/r ist Opfer sexueller Gewalt?

Das Handeln in Situationen, in denen ein konkreter Vorfall von sexueller Gewalt vorliegt, ist häufig belastend und anstrengend. Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern.

Holen Sie sich als Helfer/in daher auch Unterstützung und Hilfe!

1.) Ruhe bewahren

2.) Wahrnehmen und dokumentieren

- * Eigene Wahrnehmung ernst nehmen
- * Keine direkte Konfrontation mit dem/r Täter/in
- * Verhalten des/r potentiellen Betroffenen beobachten
- * Zeitnahe Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen

3.) Besonnen handeln

- * Sich mit einer Person des Vertrauens besprechen, ob die eigene Wahrnehmung von dieser geteilt wird und eigene unguete Gefühle zur Sprache bringen
- * Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- * Sich selber Hilfe holen

4.) Hilfe holen und Verdacht weiterleiten

- * Kontakt aufnehmen zur Ansprechperson vor Ort (Präventionsfachkraft) und / oder der Leitung
- * Kontakt aufnehmen zur Fachberatungsstelle

Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im Bistum Hildesheim: Ansprechpartner/innen

Frau Dr. Kramer

Frau Muschik

Frau Siano

Herr Dr. Munkel

- * Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt / Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII melden.

präventi  n
im bistum hildesheim

Ansprechpartner in der Diözese

AnsprechpartnerIn für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Innerhalb der Kirche im Bistum

Hildesheim:

Dr. Angelika Kramer

Fachärztin für Anästhesie und Spezielle Schmerztherapie

Domhof 10-11

31134 Hildesheim

Tel. 05121 35567

Mobil 0162 9633391

dr.a.kramer@web.de

Michaela Siano

Diplom-Psychologin

Kirchstr. 2

38350 Helmstedt

Tel. 05351 424398

rueckenwind-he@t-online.de

Dr. Helmut Munkel

Arzt für Anästhesie und

Intensivmedizin

Psychosomatische Medizin

Tel. 04749 4423266

hemunk@t-online.de

Anna-Maria Muschik

Diplom-Pädagogin,

Supervisorin DGSv und Mediatorin

Hustedter Straße 6

27299 Langwedel

Tel. 04235 2419

anna.muschik@klaerhaus.de

Der Beraterstab berät den Bischof zu vorliegenden Fällen und gibt Entscheidungsempfehlungen. Er setzt sich aus externen Experten verschiedener Fachbereiche zusammen.

Mitglieder des Bischöflichen Beraterstabes

- Andrea Fischer, Leiterin
- Michael Heinrichs, Rechtsanwalt
- Dr. Angelika Kramer, Fachärztin für Anästhesie
- Dr. Helmut Munkel, Arzt für Anästhesie und Intensivmedizin / Psychosomatische Medizin
- Anna-Maria Muschik, Diplom-Pädagogin, Supervisorin DGSv und Mediatorin
- Prof. Dr. Michael Schmidt-Degenhard, Facharzt für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie
- Elisabeth Schwarz, Teamleiterin der Fachberatung Kinderschutz der Region Hannover
- Michaela Siano, Diplom-Psychologin
- Heidrun Mederacke, Referentin für den Bischöflichen Beraterstab in Fragen sexualisierter Gewalt

Ansprechpartner vor Ort:

Brigitte Polzin, Präventionsfachkraft in der Gemeinde St. Josef, Tel.: 04231-2415

Verena Bräuner, Präventionsbeauftragte im Dekanat Verden, Tel.: 04231-95293013

7.) Qualitätsmanagement – Fortbildung / Qualifikation

Prävention als große Aufgabe des Schutzes von Kindern und Jugendlichen wird immer wichtig bleiben. Der Schutz von Kindern in unserer Gemeinde und unseren Einrichtungen hat oberste Priorität. Das Wissen rund um das Thema „sexualisierte Gewalt“ ermöglicht uns, alles Notwendige zu tun, um die Sicherheit von Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene zu sichern.

„Schutz, Wissen, Schulung, Wachsamkeit, Aufarbeitung und Heilung sind zentrale Aspekte des alltäglichen pastoralen Handelns.“

Verpflichtende Fortbildungen für ehrenamtliche Mitarbeiter:

In jedem Jahr gibt es zwei Termine für die Grundfortbildung und vier Termine für die Vertiefungsfortbildung. Diese Termine werden allen Ehrenamtlichen mitgeteilt und sind dauerhaft im Schaukasten und an der Informationstafel im Gemeindehaus sichtbar.

Anmeldungen für alle Veranstaltungen nimmt die Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes- und Jugendwohles entgegen.

Sekretariat:

Sabine Philipps 05121 17915 59

Kristin Peschel 05121 17915 65

praevention@bistum-hildesheim.de

8.) Maßnahmen zur Stärkung von Kinder und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Unterschiedliche Fortbildungen bei der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle in Verden:

Kess erziehen

EPL und KOM

Starke Eltern, starke Kinder

Trauergruppe



Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Absatz 1

„Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) im Bistum Hildesheim

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit

Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten

Verhaltenskodex

Kirche soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich sicher fühlen dürfen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität. Wenn junge Menschen sich öffnen, um Erfahrungen der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden sie oft verletztlich. Das Vertrauen, das sie Bezugspersonen gegenüber bringen, kann missbraucht und enttäuscht werden.

Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards in unserer Gemeinde St. Josef zu beachten:

Gespräche

* In Gesprächen sind Sprache und Wortwahl so zu wählen, dass die individuellen Grenzempfindungen der anvertrauten Personen immer geachtet und gewahrt bleiben. Eine empathische, altersgerechte Sprache und Wortwahl mit Kindern und Jugendlichen ist uns wichtig. Wir wollen eine respektvolle Kommunikation auf Augenhöhe führen.

Nähe-Distanz-Verhältnis

* Alle Mitarbeitenden achten auf eine transparente, sensible, zugewandte und fachlich adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz.

* Einzelgespräche finden nur in den dafür vom Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt (in den von außen einsehbaren Räumen Cafe Giuseppe und Bramraum, im nicht einsehbaren Heliandsaal nur bei geöffneter Tür).

* Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.

Geschenke

* Vergünstigungen oder Geschenke durch Mitarbeitende an einzelne anvertraute Personen sind nur erlaubt, wenn sie in einem pädagogisch sinnvollen und angemessenen Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe stehen.

* Regelmäßige Geschenke an Kinder und Jugendliche, die zu einer Abhängigkeit führen können, sind in unserer Gemeinde unzulässig.

Körperkontakt

* Körperkontakte ermöglichen ein vertrautes Miteinander und sollten nicht grundsätzlich verboten werden. Sie haben aber altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Dabei bestimmen die Kinder, Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene selbst das Maß körperlicher Berührungen, ihr Wille ist ausnahmslos zu respektieren. Achtsamkeit ist hierbei stets geboten.

* Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und / oder der Androhung von Repressalien sowie anders aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden.

Wahrung der Intimsphäre

* Die persönliche Schamgrenze und die Intimsphäre der anvertrauten Personen sind in jedem Fall zu achten. Jedes Verhalten, das die Intimsphäre verletzt, ist zu unterbinden. Gemeinsames Umkleiden von Betreuern und Schutzbefohlenen, gemeinsame Körperpflege und gemeinsames Duschen sind nicht gleichzeitig und nicht im gleichen Raum gestattet. In Einrichtungen mit Sammelduschen gibt man den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, auch mit Badebekleidungen duschen gehen zu können.

* Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden ist generell untersagt.

Veranstaltungen und Reisen

* Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehrere Tage erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden (i.d.R. mindestens eine Bezugsperson pro zehn Schutzbefohlenen). Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

* Mitarbeitende übernachten nicht gemeinsam mit den anvertrauten Personen in einem Zimmer. Die Übernachtungen finden geschlechtergetrennt statt. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des Rechtsträgers.

* Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privaträumen von Seelsorgern sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparenten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

* In Schlaf- und Sanitärräumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer Schutzperson zu unterlassen.

Sollte aus Aufsichtspflichtgründen ein Betreten der Sanitär- bzw. Schlafräume durch Mitarbeitende erforderlich sein, geschieht dies nur nach vorheriger eingehender Klärung mit der Leitung einer Veranstaltung, dem Betreuungsteam oder dem Rechtsträger und nur in Begleitung einer weiteren erwachsenen Person.

Erzieherische Maßnahmen

* Bei der Gestaltung pädagogischer Programme ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ebenso untersagt wie jede Art von Disziplinierung zur Aufrechterhaltung gebotener Ordnung in solcher Weise.

* Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese angemessen und im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen.

* Einwilligungen von Kindern und Jugendlichen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

* Die Auswahl von schriftlichem Arbeitsmaterial, Computersoftware, Filmen und Spielen hat pädagogisch verantwortlich und altersgerecht zu erfolgen. Insbesondere ist das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich zu beachten.

Medien

* Verantwortliche und Bezugspersonen sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten sowie (Cyber-)Mobbing Stellung zu beziehen. Filme, Computerspiele und Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

* Das Thema Medien spielt im Leben von Kindern und Jugendlichen eine wichtige Rolle. Deshalb wollen wir Kinder und Jugendliche für einen respektvollen Umgang mit Medien sensibilisieren. Wir weisen in den verschiedenen Gruppierungen darauf hin, dass man darauf achten muss, welche persönlichen Daten im Internet veröffentlicht werden und dass man auch dort respektvoll miteinander umgehen soll.

Film / Foto und soziale Netzwerke

* Filmen und Fotografieren setzt grundsätzlich das Einverständnis der Betroffenen bzw. derer Erziehungsberechtigten voraus. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe eines Personenfotos – insbesondere in sozialen Netzwerken und Internetforen – setzt die Zustimmung der Betroffenen und die des Rechtsträgers voraus. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, ist zu achten.

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig.

Sonstiges Verhalten

* Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz ist von allen Bezugspersonen unserer Kirchengemeinde zu beachten:

- Der Besuch von Einrichtungen, die junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
- Bezugs- und Begleitpersonen dürfen ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.
- Der Erwerb, Besitz und die Weitergabe von gewalttätigen, pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen sind während kirchlicher Veranstaltungen und in kirchlichen Räumlichkeiten verboten.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, den Verhaltenskodex der Gemeinde St. Josef, Verden zur Kenntnis genommen zu haben und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu handeln.

Datum, Unterschrift _____